



Grundlagen des Arbeitskampfs

Kollektives Arbeitsrecht II

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter

Der Arbeitskampf im Dienste der Tarifautonomie

I. Rechtsgrundlagen des Arbeitskampfes

- **Konfliktlösungsinstrument**, wenn keine Einigung über Inhalt des Tarifvertrages
- Teil der **Betätigungsgarantie der Koalitionen**:
(BVerfGE 84, 212, 225) Art. 9 III 1 GG: Freiheit zur Wahl der Mittel für Koalitionen, gestattet Ausübung von Druck durch Arbeitskampf zur Herstellung einer funktionierenden Tarifautonomie
- **Institutionelle Garantie**
- **Mindermeinung: Art. 9 III 3 GG**

Internationale Rechtsquellen

1. Ebene der EU: Art. 28 GRCh
2. Ebene des Europarats: Art. 11 Abs. 1 EMRK
(in der Auslegung des EGMR)
Art. 6 Abs. 4 ESC
3. Ebene der UNO: Übereinkommen Nr. 87 und 98 der ILO

[Der Arbeitskampf im Dienste der Tarifautonomie]

II. Zulässigkeit von Streik und Aussperrung

- Streik: kollektive Vorenthaltung der Arbeitsleistung (stellt seit BAG (GS) AP Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf individualR keinen Vertragsbruch dar)
- Konstruktion: kollektivR zulässiger Arbeitskampf **suspendiert** die Hauptleistungspflichten aus dem AV, so dass an deren Nichterfüllung keine vertragsR Sanktionen geknüpft werden können;

[Der Arbeitskampf im Dienste der Tarifautonomie]

- Aussperrung: Schutz der funktionierenden Tarifautonomie; Wahrung des Verhandlungsgleichgewichts; Einsatz von Arbeitskampfmitteln durch den AG, regelmäßig Aussperrung d.h. Vorenthaltung der Beschäftigung gegenüber den Arbeitswilligen (**ebenso durch Art. 9 III GG geschützt (str.)**); Institutsgarantie → strittig

[Der Arbeitskampf im Dienste der Tarifautonomie]

III. Arbeitskampf und Paritätsgebot

Zulässigkeit von Arbeitskampfmitteln bestimmt sich nach dem Grundsatz der Arbeitskampfparität

**Arbeitskampfparität = Gewährleistung von
Waffengleichheit und gleichen
Verhandlungschancen**

[Der Arbeitskampf im Dienste der Tarifautonomie]

Beurteilung:

- frühere Rspr.: formelle Arbeitskampfparität
→ unbefriedigend, da tatsächliche Durchsetzungschancen der TV-Parteien zu unterschiedlich ausgeprägt
- später: typisierende Betrachtung
→ materielle Arbeitskampfparität
(**BAG AP Nr. 64 zu Art. 9 GG Arbeitskampf**)

[Der Arbeitskampf im Dienste der Tarifautonomie]

IV. Abgrenzung zum kollektiv ausgeübten Zurückbehaltungsrecht

- Arbeitsniederlegung auch nach § 273 BGB möglich; Abgrenzung zum Streik: durch ausdrückliche Bezeichnung oder sonstige Erkennbarkeit (**BAG AP Nr. 58 zu Art. 9 GG Arbeitskampf**)
- alle Einzelarbeitsverhältnisse müssen unmittelbar von einer Pflichtverletzung des AGs betroffen sein

[Der Arbeitskampf im Dienste der Tarifautonomie]

→ AG muss die Vergütung wegen Annahmeverzug weiterhin entrichten

Streik

→ **Gestaltung künftiger
Regelungen**

Ausübung des Zurückbe- haltungsrechts

→ **Einhaltung und Verteidi-
gung der bestehenden
individualR Beziehungen**

Zulässigkeit einzelner Arbeitskämpfungsmittel

1. Sympathiearbeitskampf

→ **umstritten:**

- Rspr. des BAG (NZA 2007, 1055): grds. zulässig
Streik sei zwar nicht auf die Verbesserung eigener tariflicher Rechte gerichtet, diene aber gleichwohl dem Ziel der Gestaltung von Arbeitsbedingungen

Grenze dieser Zulässigkeit: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- bzgl. Geeignetheit: Koalition kommt Entscheidungsspielraum zu; nur bei offensichtlicher Ungeeignetheit (-)
- Angemessenheit: relevant, ob in räumlicher, branchenmäßiger oder wirtschaftlicher Hinsicht eine besondere Nähe von Haupt- und Unterstützungskampf besteht
(wirtschaftl. Verflechtung der Adressaten des Haupt- und des Unterstützungskampfes)

2. Streik um Tarifsozialplan:

- TV über Sozialplan zulässig,
d.h. über Ausgleich / Milderung der mit der geplanten Betriebsänderung einhergehenden Nachteile
- von Art. 9 III GG umfasst
- §§ 111, 112 BetrVG sprechen nicht dagegen, entfalten keine Sperrwirkung
- vgl.: § 2 III, 112 I 4 BetrVG
- auch Streik für Sozialplan zulässig
- Vorrang des friedlichen Verfahrens nach § 112 II BetrVG nicht mit Art. 9 III GG vereinbar

3. „Wilder Streik“

Streiks, die nicht von einer Gewerkschaft geführt werden, sind unzulässig

Arbeitskampf darf nur von einer tariffähigen Koalition geführt werden; gleiches gilt für „wilde Aussperrung“ (Beschluss des AG - Verbandes erforderlich)

(BAG AP Nr. 140 zu Art. 9 GG Arbeitskampf)

! Gewerkschaft kann nichtorganisierte Streiks übernehmen = ex tunc koalitionsgetragene Streiks !
(BAG AP Nr. 3 zu Art. 9 GG Arbeitskampf)

4. Streikbedingte Sonderzuwendungen

- Wahlfreiheit der Kampfmittel:
kein geschlossenes System der zulässigen Arbeitskämpfungsmittel
- Rspr.: streikbedingte Sonderzuwendungen an Nichtstreikende (sog. Streikbruchprämie) als Arbeitskämpfungsmittel (+), wenn Absicht streikbereite AN zur Arbeitsaufnahme zu veranlassen
(**BAG AP Nr. 127 zu Art. 9 GG Arbeitskämpfung**)

- nachträgl. Zusage unzulässig, da Maßregelung der Streikenden i.S.d. § 612a BGB
(es sei denn Gewährung erfolgt zum Ausgleich für spezielle mit der Streikarbeit verbundene erhebliche und außergewöhnliche Belastungen)
- nachträglich tarifliches Maßregelungsverbot:
dient der Wiederherstellung des Arbeitsfriedens
grds. zulässige Differenzierung bei Gewährung der Streikbruchprämie kann nachträglich untersagt werden

AGL für die Gewährung der Streikbruchprämie gegenüber den unzulässig gemaßregelten AN ist der arbeitsR Gleichbehandlungsgrundsatz i.V.m dem Maßregelungsverbot (§ 612a BGB oder tariflich)

5. Betriebsblockade:

Streikrecht umfasst auch Versuch arbeitswillige AN durch Zureden oder Appelle an die Solidarität von der Arbeitsaufnahme abzuhalten

nicht möglich: vollständige Zugangssperre durch Verhinderung von Zugang und Abgang von Waren oder Zutritt von Kunden bzw. arbeitswillige AN, denn Paritätskonformität (-) (**BAG AP Nr. 109 zu Art. 9 GG Arbeitskampf**)

6. flashmob-Aktionen

BAG v. 22.9.2009 – 1 AZR 972/08, NZA 2009, 1347 ff.